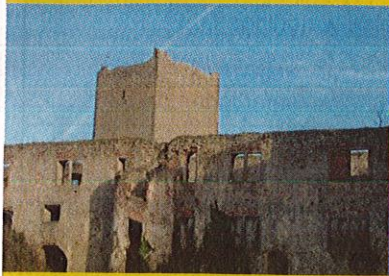




# Der Burgenbote

Offizielles Mitteilungsblatt der Stadt Oebisfelde-Weferlingen



epaper unter:  
[archiv.wittich.de/5365](http://archiv.wittich.de/5365)



Post  
aktuell  
an alle  
Haushalte

### Mit den Ortsteilen:

Bergfriede | Bösdorf | Breitenrode | Buchhorst | Döhren | Eickendorf | Eschenrode  
Etingen | Everingen | Gehendorf | Hödingen | Hörsingen | Kathendorf | Klinze  
Lockstedt | Niendorf | Oebisfelde | Rätzlingen | Ribbensdorf | Schwanefeld | Seggerde  
Siestedt | Walbeck | Wassendorf | Weddendorf | Weferlingen

LINUS WITTICH Medien KG

5365/ Jahrgang 13

Ausgabe 01 | Donnerstag, 28. Januar 2021



## UNSERE KITAS

**FORTSETZUNG  
DER SERIE**

**LESEN SIE DAZU WEITER AUF DER SEITE 22**

- Anzeige -

## Ihr Partner für die Heizung – Optimierung, Förderung, Service



**115  
Jahre**  
1904 - 2019

Wir beraten Sie gerne.

Rufen Sie uns an

oder melden Sie sich per Mail: [info@schrader-shk.de](mailto:info@schrader-shk.de)



**S**CHRADER  
Ihre Heizungs-Experten  
Seit 1904

Eike Schrader  
Ihre Heizungsexperten  
Gardelegener Straße 3  
39646 Oebisfelde  
Tel. 039002/42058  
[www.schrader-shk.de](http://www.schrader-shk.de)

# Bekanntmachung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

- Berichtigung -

## Rückwirkende Inkraftsetzung über die Abrundungssatzung (Ergänzungssatzung) des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet „Gemarkung Weferlingen, Oebisfelder Straße“

Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 26.10.1995 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht der Abrundungssatzung (Ergänzungssatzung) nichts entgegen. Die Abrundungssatzung im OT Weferlingen „Gemarkung Weferlingen, Oebisfelder Straße“, Flur 5, Flurstücke 453/58, 454/57, 455/56, 456/55, 457/53, 51/1, 461/50, 462/49, 293/47, 290/46 und Teilfläche 42/1 wird rückwirkend zum 13.02.1996 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt. Die Abrundungssatzung für das Gebiet im OT Weferlingen, Oebisfelder Straße, wurde am 26.10.2020 ausgefertigt. I. Der Gemeinderat Weferlingen hat in seiner Sitzung am 26.10.1995 aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 Baugesetzbuches folgende Satzung beschlossen:

### Satzung

der Gemeinde Weferlingen über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet „Weferlingen, Oebisfelder Straße“, Gemarkung Weferlingen, Flur 5, Flurstücke 453/58, 454/57, 455/56, 456/55, 457/53, 51/1, 461/50, 462/49, 293/47, 290/46 und Teilfläche 42/1“.

Das Regierungspräsidium Magdeburg hat hierzu am 01.02.1996, Az.: 25.32-21100, die Genehmigung erteilt.

### §1

#### Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet der Gemarkung Weferlingen, Oebisfelder Straße, Flur 5, Flurstücke 453/58, 454/57, 455/56, 456/55, 457/53, 51/1, 461/50, 462/49, 293/47, 290/46 und Teilfläche 42/1 (heutiges Flurstück 601/42), welche innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegen.

(2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil der Satzung.

### §2

#### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 13.02.1996 in Kraft.

Jedermann kann die genehmigte Satzung und den Plan dazu von diesem Tag ab in der Stadtverwaltung Oebisfelde-Weferlingen in der Stadt Oebisfelde-Weferlingen, Außenstelle Weferlingen, Baumt, Zimmer 205, Kirchplatz 10, 39356 Oebisfelde-Weferlingen, während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Montag	09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	09.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung

Sollten die Zugangsbeschränkungen, die im Zuge COVID-19 Pandemie erlassen wurden, fortbestehen, ist eine Einsichtnahme im Bauamt der Stadt Oebisfelde-Weferlingen auf telefonische Vereinbarung (Telefon-Nr.: 039002-831 225, Frau Fischer) möglich.

Auf die Vorschriften des §44 Abs. 3 S.1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 S.1 Nr.1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr.1,2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom 13.02.1996 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtordnung (VwGO) gegen diese Satzung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Stadt Oebisfelde-Weferlingen, 07.01.2021

Hans- Werner Kraul

Bürgermeister

-Siegel-

